

Drucksache Nr. 061/2006 öffentlich

Antrag des Vereins "Spielgruppe Krabbelkäfer" e. V. auf Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe gemäß § 75 SGB VIII

Anlagen: 1
Gäste: Herr Andreas Beck, (1. Vorsitzende)

Sachverhalt:

Der Verein „Spielgruppe Krabbelkäfer“ e. V. wurde am 22.11.2005 in Bad Dürkheim gegründet. Gemäß Satzung des Vereins fördert dieser Spielgruppen für Kleinkinder im Alter von 0 bis 3 Jahren. Mit Schreiben vom 24.01.2006 hat der Verein die Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe nach § 75 SGB VIII beantragt.

Zur Vorgeschichte:

Am 01.03.2004 wurde in der „Alten Scheune“ in Bad Dürkheim-Biesingen die Spielgruppe „Krabbelkäfer“ mit 10 Kindern eröffnet. Auf Grund der großen Nachfrage folgte im Oktober 2004 die zweite Gruppe („Mäusebande“).

Im November 2005 wurde die Trägerschaft für die beiden Spielgruppen von dem neu gegründeten Elternverein „Spielgruppe Krabbelkäfer“ e. V. übernommen.

Aktuell betreibt der Verein weiterhin die oben genannten zwei Gruppen. Die „Krabbelkäfer“ bieten dreimal pro Woche eine Betreuung in der Zeit zwischen 7.30 und 12.30 Uhr an; die „Mäusebande“ zweimal wöchentlich. Die fachliche Betreuung obliegt, nach den Unterlagen des Trägervereins, staatlich anerkannten Erzieherinnen. Ziel der Vereinsgründung im November 2005 war, diese Spielgruppen in organisatorischer und finanziell abgesicherter Weise fortführen zu können.

Im Rahmen des Tagesbetreuungsausbaugesetzes wird der Schwerpunkt gerade auf die Betreuung der unter 3-jährigen Kinder gesetzt. Die Gemeinden sind gehalten, den Bedarfen entsprechend Versorgungsangebote zu schaffen. Mit Schreiben vom 22.12.2005 der Stadtverwaltung Bad Dürkheim wurde die Spielgruppe Krabbelkäfer in die örtliche Bedarfsplanung über die Betreuungsmöglichkeiten für Kinder in Bad Dürkheim aufgenommen. Dies wurde so durch den Gemeinderat der Stadt Bad Dürkheim festgelegt.

Der Verein hat bereits im Januar 2006 eine Betriebserlaubnis für die Tageseinrichtung für Kinder, Spielgruppen Krabbelkäfer und Mäusebande, vom Kommunalverband für Jugend und Soziales – Landesjugendamt – erhalten.

Bei der Gründung hatte der Verein 11 Mitglieder.

Die Satzung des „Spielgruppe Krabbelkäfer“ e. V. wurde vom Finanzamt Villingen-Schwenningen geprüft und es liegt die vorläufige Bescheinigung zur Anerkennung

der Gemeinnützigkeit des Vereins vor. Die Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Villingen-Schwenningen erfolgte am 07.02.2006.

Stellungnahme der Verwaltung:

Gemäß § 75 SGB VIII können als Träger der freien Jugendhilfe juristische Personen und Personenvereinigungen anerkannt werden, wenn sie auf dem Gebiet der Jugendhilfe im Sinne des § 1 SGB VIII tätig sind, gemeinnützige Ziele verfolgen, auf Grund der fachlichen und personellen Voraussetzungen erwarten lassen, dass sie einen nicht unwesentlichen Beitrag zur Erfüllung der Aufgaben in der Jugendhilfe zu leisten im Stande sind und die Gewähr für eine der Züge des Grundgesetzes förderliche Arbeit bieten.

Die für die Anerkennung erforderlichen Voraussetzungen wurden von der Verwaltung geprüft. Sie liegen beim Verein vor.

Gemäß § 11 des Kinder- und Jugendhilfegesetzes für Baden-Württemberg (LKJHG) wird die öffentliche Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe vom örtlich zuständigen Jugendamt ausgesprochen, wenn der Träger im Wesentlichen im Bezirk des Jugendamtes tätig ist. Der Verein ist im Wesentlichen im Schwarzwald-Baar-Kreis tätig.

Gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 3 der Satzung über das Jugendamt Schwarzwald-Baar-Kreis vom 25.04.1994 ist der Jugendhilfeausschuss für die Anerkennung freier Träger nach § 75 SGB VIII zuständig.

Auf Grund der Anerkennung ergeben sich keine finanziellen Ansprüche gegenüber dem Landkreis.

Beschlussvorschlag:

Der Verein „Spielgruppe Krabbelkäfer e. V.“ wird gem. § 75 SGB VIII als Träger der freien Jugendhilfe anerkannt.